

Richtlinien über die baulichen Standards in Übergangwohnheimen für Flüchtlinge der Stadt Münster

Stand: 14.09.2001

A) Bauliche Ausführungen / örtliche Lage

1. Für die Nutzung als Übergangwohnheime kommen nur Gebäude in Betracht, die zur wohnungsmäßigen Unterbringung geeignet sind und sich baugestalterisch in Form, Geschossigkeit, Material und Farbe in die nähere Umgebung einfügen.
Es gelten die bauaufsichtlichen, gesundheits- und brandschutztechnischen Vorschriften. Jede Wohneinheit ist mit Notrufeinrichtungen zur Polizei und zur Feuerwehr auszustatten.
2. Pro Übergangseinrichtung sollen ca. 50 Personen untergebracht werden.
Die max. Belegungsdichte der einzelnen Wohneinheiten beträgt 8 Personen.
3. Die Übergangwohnheime müssen verkehrsmäßig erschlossen sein. Die Wegentfernung zu öffentlichen Einrichtungen, Ärzten und Geschäften soll zumutbar sein.
4. Raumhöhen, Fensterflächen, Heizung, Belüftung, Beleuchtung und elektrische Anlagen müssen den hohen Beanspruchungen, den hygienischen Bestimmungen und den Anforderungen nach Bauordnungsrecht genügen.
5. Übergangwohnheime sind mit Außenspielflächen / Spielplätzen auszustatten, sofern im näheren Wohnumfeld keine bedarfsgerechten Angebote vorhanden sind.
6. Eine Einheit je Übergangwohnheim muss barrierefrei (behindertengerecht) sein, d. h. dass die Räumlichkeiten dieser Einheit u.a. mit dem Rollstuhl zugänglich sein müssen. Das bedeutet, dass die Haus- und Wohnungstüren sowie die Türen zu den Räumen eine lichte Durchgangsbreite von mind. 0,90 m haben müssen (DIN 18 025 Teil 1).
Eine weitere Einheit ist nur mit Zwei-Bett-Zimmern auszustatten.
Im übrigen sind die Einheiten mit 2 Zweibettzimmern und 1 Vierbettzimmer auszustatten.

B) Wohnflächen und Ausstattungen

1. Übergangwohnheime sollen so belegt werden, dass die Wohnflächen pro Person eine Mindestgröße von 12 qm Nettogrundrissfläche nicht unterschreiten. Die 12 qm Nettogrundrissfläche umfaßt anteilig die Wohn-/Schlaflfläche, Sanitäranlagen, Küche und Flur.
2. Pro Übergangwohnheim müssen ein Betreuerraum (ca. 16 m²) und ein Hausmeisterraum inkl. Lagerfläche (ca. 16 m²) vorhanden sein. Es ist eine Mitarbeiter-/Innen-Toilette mit dazugehöriger Waschgelegenheit vorzuhalten.
3. Es wird pro Wohneinheit (8 Personen) 1 Gemeinschaftsküche zur Selbstverpflegung eingerichtet, in der ganztägig Strom und Heißwasser zur Verfügung steht.
4. Pro Wohneinheit (8 Personen) wird 1 Bad- und 1 Toilettenraum räumlich getrennt eingerichtet.
5. Für Abstell- und Lagerzwecke sollen je Wohnplatz ausreichende Flächen vorgehalten werden. Als entsprechender Stauraum sollen die Dachräume der Wohneinheiten genutzt werden, soweit dies möglich ist. Dieser ist nicht in die Nettogrundrissfläche der Fläche Ziffer B 1 mit eingerechnet.
6. Die Übergangwohnheime sind mit zentralen Schließanlagen auszustatten. Jeder Wohn-/Schlafraum ist in die Anlage mit einzubeziehen.

7. Für die Postverteilung werden abschließbare Briefkästen in den Wohneinheiten angebracht.
8. In jedem Übergangwohnheim wird ein öffentlich zugängliches Kartentelefon installiert.

C.) Einrichtungen

1. Wohn- / und Schlafräum

Für jede Bewohnerin / jeden Bewohner muß eine eigene Bettstelle (max. Doppelbettenbett), eine Sitzgelegenheit und ein abschließbarer Schrank oder Schrankteil vorhanden sein.

Jeder Raum ist mit einem ausreichend großen Tisch, einem Verdunkelungsvorhang (keine Rolläden) und einem geruchsverschließbaren Abfalleimer auszustatten.

Zur Ausstattung der Bettstelle gehören Matratze, ein Kopfkissen, Bett- und Woldecke sowie Bettwäsche in ausreichender Zahl. Hausrat ist als Erstausrüstung für jede Bewohnerin/ jeden Bewohner zur Verfügung zu stellen.

2. Küchen

Zur Standardausstattung der Küchen gehören:

- 1 Essplatz für 8 Personen
- 1 Elektroherd mit 4 Kochstellen und Backofen
- 1 Arbeits- und Abstellfläche
- 1 Spülbecken mit seitlicher Ablage
- Regale und Abstellische
- Geruchsverschließbare Abfalleimer und Entsorgungsboxen zur Mülltrennung
- mindestens 2 Standardkühlschränke

3. Sanitärräume

Standards für das Bad sind:

- 1 Dusche mit Kalt- und Warmwasserhahn (keine Mischbatterie) und mit fest installiertem Duschkopf (3-seitig ummauert und gefliest)
- 1 Waschtisch mit Kalt- und Warmwasserhahn (keine Mischbatterie), Spiegel, Ablage, Steckdose
- 1 Waschmaschine und 1 Trockner (übereinander angeordnet)
- 1 Toilette mit Unterputzwasserspülung (kein Druckspüler und keine französische Toilette)
- Bodeneinlauf

Standards für den Toilettenraum sind:

- 1 Toilette mit Unterputzwasserspülung (kein Druckspüler und keine französische Toilette)
- 1 Handwaschbecken mit Kalt- und Warmwasserhahn (keine Mischbatterie)

Alle Sanitärräume sollen an einer Außenwand mit Fenster liegen.

4. Gemeinschaftsräume

Pro Übergangwohnheim sind 1 Gruppenraum (ca. 25 – 30 m²) und ein Aufenthaltsraum (ca. 20 m²) mit Inventar vorzusehen, die räumlich durch eine Doppelflügeltür miteinander verbunden sind.

Für die Benutzer ist getrennt w/m ein WC mit Vorraum vorzuhalten.

D.) Außenanlagen

Die Außenanlagen sollten nachfolgende Flächen und Gestaltung beinhalten:

- einen zentralen Müllplatz (Mülltrennung) einschließlich Sammelplatz für Sperrmüll mit Umzäunung
- eine Fläche für Teppichwasch-Reinigung mit Bodenablauf zum Schmutzwassersystem
- 3 Teppichstangen
- nach Bedarf und Möglichkeiten Spiel- / zentrale Freifläche und Kommunikationsplatz mit robusten (Stein-)Möbeln
- Oberflächenbefestigung: Zugang zu den Häusern, Müll- und Sperrgutfläche gepflastert
- sonst Rasenflächen
- 1 KFZ- Platz pro Wohneinheit gem. BauO NW
- pro Wohneinheit eine Satellitenanlage (geringste Anzahl die technisch möglich)
- Einfriedung (unauffällig in Anpassung an das Wohnumfeld) z. B. mit Begrünung
- Fahrradstellplätze für ca. 25 Fahrräder

Im übrigen gelten die in der Hausordnung getroffenen Regelungen.